Boerse Stuttgart Commodities

Boerse Stuttgart Commodities GmbH Stuttgart (Emittentin)

Endgültige Angebotsbedingungen

vom 8. Mai 2025

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 27. September 2024 zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 27. September 2024 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 18. April 2024, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 17. April 2025 (der "Basisprospekt")

zur Begebung von

EUWAX Gold Traceable Schuldverschreibungen

(ISIN DE000EWG4TR6)

bezogen auf den Kurs von einer (1) Feinunze

Gold

Der Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 27. September 2024, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 27. September 2025 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, der dem Basisprospekt vom 27. September 2024 nachfolgt (der "Nachfolge-Basisprospekt") auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
	Allgemeine Informationen zur Emission	
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	7
IV.	Wertpapierbedingungen	13

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold (der "Basiswert") dar.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 17. April 2025 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://www.euwax-gold.de/ einsehbar.

Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

Das Goldpreisfixing, auf dessen Grundlage der etwaige Auszahlungsbetrag ermittelt und bestimmt wird, ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("Benchmark-Verordnung") und wird von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) ("Administrator") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der Administrator nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Zulassung zum Handel der Wertpapiere in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Dieser Markt ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001 Stücke und kann in der Stückelung von 0,001 und einem Vielfachen davon gehandelt werden. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de.

3. Autorisierte Teilnehmer (Authorised Participants)

Als Authorised Participants für die Schuldverschreibungen fungieren die HSBC Bank plc und Flow Traders B.V.

4. Market Maker

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert Flow Traders B.V.

5. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ist nicht anwendbar.

6. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg, und die Republik Österreich erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Schuldverschreibungen durch die Emittentin - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

Anbieterin der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4,

Schuldverschreibungen 70174 Stuttgart, Deutschland, Legal Entity Identifier

(LEI): 529900BUN2SU70GUWI65

ISIN DE000EWG4TR6

WKN EWG4TR

Basiswert 1 Feinunze Gold

Referenzstelle The London Bullion Market Association (LBMA)

Beginn und Ende des öffentlichen

Angebots

12. Mai 2025. Das Angebot der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 27. September 2025, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 27. September 2024 nachfolgt.

Ausgabetag (Emissionstermin) 12. Mai 2025

Emissionswährung US-Dollar ("USD")

Valutierung 12. Mai 2025

Anfänglicher Metallanspruch 0,05 Feinunzen (1/20 Feinunze)

Anfängliche 0,29%

Verwaltungskostenquote

Mindest-Verwaltungskostenquote 0,01%

Maximal- 2,00%

Verwaltungskostenquote

Anfängliches Abwicklungsentgelt 400,00 USD

Mindest-Abwicklungsentgelt 0,00 USD

Maximal-Abwicklungsentgelt 1.000,00 USD

Erster Börsenhandelstag

23. Mai 2025

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis wird am Ausgabetag von der Berechnungsstelle festgestellt und bestimmt sich nach dem Goldkurs am Ausgabetag. Der anfängliche Ausgabepreis ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.euwax-gold.de abrufbar.

Kosten, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden Außer dem Ausgabepreis werden Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben, von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Die Wertpapierbedingungen sehen darüber hinaus eine Verwaltungskostenquote vor. Diese wird entsprechend den Wertpapierbedingungen täglich berechnet und angewandt und wird im Preis der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt berücksichtigt.

Bei der Ausübung des Lieferverlangens können dem Anleger weitere Kosten entstehen.

Weitere Informationen zu Vergütungen, Provisionen, Gebühren und Kosten, die Anlegern beispielsweise von ihrer Bank, ihrem Berater oder Finanzdienstleister (Vertriebspartner) in Rechnung gestellt werden, erhalten Anleger von diesen Parteien auf Anfrage.

Zudem können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung unterliegen oder andere steuerliche Regelungen anwendbar sein.

Emissionsvolumen

50.000.000

Verbriefung

Globalurkunde

Kleinste handelbare Einheit

0,001 Stücke

Auszahlungswährung

USD

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

(a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von Kleinbarren, Standardbarren und Granulat des jeweiligen Basiswerts.

Dabei bezeichnet "Kleinbarren" einen Goldbarren. dessen Gewicht ein Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden,

"Standardbarren" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind und

"Granulat" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von 995 von 1.000 aufweist.

(b) Einordnung des bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Edelmetalls Bei dem bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Edelmetall handelt es sich um Edelmetall mit den folgenden zusätzlichen Eigenschaften:

Eigenschaft 2, d.h. das Edelmetall ist vollständig rückverfolgbar ("traceable").

Im Zuge der Ausgabe neuer Schuldverschreibungen erhält die Emittentin von den Authorised Participants Edelmetall ohne zusätzliche Eigenschaft, dieses tauscht sie zeitversetzt in Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften.

Die Emittentin bezieht das Edelmetall mit der zusätzlichen Eigenschaft 2 von einer Raffinerie, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Edelmetalls auf der LBMA Good Delivery List geführt wird. Die Raffinerie bezieht das Edelmetall ihrerseits von Minen, die von der Emittentin ausgewählt wurden. Für jeden Standardbarren erhält die Emittentin eine Dokumentation darüber, aus welchen Minen das erhaltene Edelmetall stammt.

Die Minen müssen zum Zeitpunkt, zu dem das Edelmetall von der Raffinerie bezogen wird, Mitglieder des World Gold Council oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation sein. Die Minen, von denen Edelmetall bezogen wird, dürfen nicht in einer Region liegen, die zum Zeitpunkt des Bezuges des Edelmetalls von Sanktionen der Europäischen Union oder einer Nachfolgeorganisation betroffen ist.

Die Raffinerie, von der das Edelmetall zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bezogen wird, ist MKS PAMP SA, 10, Promenade St Antoine, 1204 Genf, Schweiz.

Eine Liste der Minen, von denen Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften bezogen wird, ist auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de verfügbar. Die Liste der Minen kann von der Emittentin jederzeit angepasst werden. Die Liste wird erstmalig auf http://www.euwax-gold.de verfügbar sein, wenn die Emittentin erstmalig Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften bezieht.

Eigenschaft 3, d.h. für das Edelmetall wurde ein zertifizierter Fußabdruck erstellt.

Die Emittentin bezieht das Edelmetall mit der zusätzlichen Eigenschaft 3 von einer Raffinerie, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Edelmetalls auf der LBMA Good Delivery List geführt wird. Die Raffinerie stellt der Emittentin ein Zertifikat zum Fußabdruck des Edelmetalls zur Verfügung.

Die Raffinerie, von der das Edelmetall zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Angebotsbedingungen bezogen wird, ist MKS PAMP SA, 10, Promenade St Antoine, 1204 Genf, Schweiz.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit von einer anderen oder zusätzlichen Raffinerie Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften zu beziehen. Von welcher Raffinerie die Emittentin Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften bezieht wird auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de bekannt gemacht.

(c) Verwahrstelle(n)

Brink's Global Services Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 65439 Flörsheim am Main, Deutschland, MKS PAMP SA, 10, Promenade St Antoine, 1204 Genf, Schweiz, und HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Verwahrstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Verwahrstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt die Bestellung einer Verwahrstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de bekannt gemacht.

(d) Buchedelmetallschuldnerin, Buchedelmetall-Obergrenze Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetallschuldnerin vorgesehen.

Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetall-Obergrenze vorgesehen.

(e) Auslieferungsstelle

Brink's Global Services Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 65439 Flörsheim am Main, Deutschland. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Beauftragung der Auslieferungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Auslieferungsstelle zu beauftragen. Die Emittentin wird jedem Zeitpunkt die Beauftragung Auslieferungsstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Beauftragung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder - soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite http://www.euwaxgold.de bekannt gemacht.

3. Weitere Angaben zu den Kosten

Ausgabeaufschlag (Agio)

Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben.

IV. Wertpapierbedingungen

§ 1 SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibung der Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "Emittentin") ist in bis zu 50.000.000 (in Worten fünfzig Millionen) Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetall des Basiswerts gemäß dieses Absatz 1 oder ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 4 nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen zu verlangen.

Die Menge an Edelmetall je Schuldverschreibung, die der Gläubiger im Falle der Geltendmachung des Lieferungsanspruchs je Schuldverschreibung in Form von Barren des Basiswerts gemäß § 3 erhält, (der "**Metallanspruch**") wird wie folgt berechnet:

 $Metallanspruch_t = Metallanspruch_{t-1} \times (1 - Verwaltungskostenquote_t)^{1/N}$

Hierbei entspricht

- der "Metallansprucht" dem Metallanspruch in Bezug auf den maßgeblichen Kalendertag, wobei der Metallanspruch am Ausgabetag dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen anfänglichen Metallanspruch entspricht,
- der "Metallanspruch_{t-1}" dem Metallanspruch in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kalendertag,
- die "Verwaltungskostenquote_t" der Verwaltungskostenquote gemäß § 6 am maßgeblichen Kalendertag, ausgedrückt als Dezimalzahl, und
- "N" 365 bzw. 366 in Schaltjahren.

Der jeweils aktuelle Metallanspruch_t wird täglich auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht.

Der Basiswert entspricht einer (1) Feinunze Gold (der "Basiswert").

"Gold" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der Referenzstelle (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von

Kleinbarren eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 haben und die von durch die Referenzstelle zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die "Referenzstelle" ist die London Bullion Market Association ("LBMA").

Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine (2) Globalurkunde verbrieft ("Globalurkunde"). Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Gläubigern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Den Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing Systems übertragen werden.

Die Emittentin behält sich vor, die mittels Globalurkunde begebenen Schuldverschreibungen gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird eine solche Ersetzung unverzüglich gemäß § 14 bekannt geben.

- (3) Clearing- und Settlement-System. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing- und Settlement-Systems verwahrt. In diesem Zusammenhang wird das Clearing- und Settlement-System auch als "Clearing System" bezeichnet. Konkret bezeichnet "Clearing System" die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS, TILGUNG

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 5 und § 7, nicht statt.

§ 3

LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS, PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN

(1) Geltendmachung des Lieferungsanspruchs. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) entsprechenden Menge an Edelmetall muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "depotführende Bank") der Zahlstelle gemäß § 10 ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin, der zugleich ein Werktag ist, an dem sämtliche in diesem § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Werktag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin, der zugleich ein Werktag ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 60 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "Lieferfrist").

"Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Stuttgart und London allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Marktstörung. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 60 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an

Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß § 10 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

- (3) Lieferverlangen. Das "Lieferverlangen" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers entweder in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter http://www.euwax-gold.de bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, oder in der Form einer rechtlich verbindlich unterzeichneten entsprechenden Erklärung in Textform, welche in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
 - die genaue Bezeichnung (inklusive der ISIN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1), bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
 - die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 10 (5)) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen in dem Lieferverlangen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden.
 - vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren vom Gläubiger zu tragen sind, eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gläubiger die sich aus dem am Ausübungstag geltenden Preisverzeichnis ergebenden Kosten anerkennt. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de eingesehen werden kann. Die Emittentin ist berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen.
 - die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Lieferverlangen anfallenden Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.
 - eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gläubiger nicht aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher

Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß dieses § 3 der Wertpapierbedingungen zu erhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

Die Emittentin beabsichtigt, Standardbarren bzw. Kleinbarren des Basiswerts aus Edelmetall mit zusätzlichen Eigenschaften zu liefern, sofern im Lieferverlangen des Gläubiges Lieferung von Goldbarren mit zusätzlichen Eigenschaften angegeben ist. Ist die Emittentin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht innerhalb der Lieferfrist in der Lage, die zu liefernde Menge an Goldbarren mit den entsprechenden zusätzlichen Eigenschaften zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, statt Standardbarren bzw. Kleinbarren des Basiswerts aus Edelmetall mit den zusätzlichen Eigenschaften auch Goldbarren zu liefern, hinsichtlich derer die zusätzlichen Eigenschaften nicht gegeben sind.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Weiterentwicklung oder Änderung einer Definition einer oder mehrerer zusätzlichen Eigenschaften durch eine Behörde oder Organisation erfolgt, ist die Emittentin nicht verpflichtet Goldbarren zu liefern, die die weiterentwickelten oder geänderten Anforderungen an die zusätzlichen Eigenschaften erfüllen.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht 1, 5, 10, 50, 100, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der Referenzstelle (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 haben und die durch die Referenzstelle zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der Referenzstelle (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 (3) definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf

ein Lieferverlangen im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr geltend gemacht werden.

- (4) *Mindestausübungsmenge*. Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für eine ganzzahlige Anzahl an Schuldverschreibungen erklärt werden, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens 1 Gramm oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entspricht (die "Mindestanzahl an Schuldverschreibungen"). Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als die Mindestanzahl an Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.
- (5) Teillieferung. Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an Gold 1 Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers in Teillieferungen zu liefern.
- (6) Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren. Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens einer Zahl an Schuldverschreibungen entspricht, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens 430 Feinunzen entspricht.

Die Anzahl der zu liefernden Standardbarren entspricht dem ganzzahligen Wert des Quotienten aus dem durch die Zahl der Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren wirksam geltend gemacht wurde, insgesamt repräsentierten Metallanspruch und 430 Feinunzen.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren wirksam geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "Differenzbestand") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand, abgerundet auf 1 ganzes Gramm, entspricht, und der durch die Berechnungsstelle berechnet wird.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl

aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

- (7) Lieferkosten. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom jeweiligen Gläubiger zu tragen. Etwaige Differenzbeträge, die sich aus der vorstehend beschriebenen Anzahl der mindestens auszuübenden Schuldverschreibungen und der daraus resultierenden Lieferverpflichtung an Edelmetallbarren der Emittentin ergeben, können mit den Kosten der Lieferung und etwaigen Formkosten verrechnet werden.
- (8) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4 ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS, AUSZAHLUNGSVERLANGEN

(1) Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages. Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1) zurückgezahlt werden.

Die Auszahlungswährung ist US-Dollar ("USD").

(2) Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs. Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruch muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß § 10 ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 4 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 4 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein.

"Ausübungstag" im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder

Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin, der zugleich ein Werktag ist, an dem sämtliche in diesem § 4 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Werktag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in London, Stuttgart, Zürich und im Tessin, der zugleich ein Werktag ist, als der maßgebliche Ausübungstag.

(3) Auszahlungsbetrag. Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "Auszahlungsbetrag") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung gemäß Absatz 5, durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag wie folgt berechnet:

 $Auszahlungsbetrag_t = Metallanspruch_t \times Goldpreisfixing_t$

Hierbei entspricht

- der Metallansprucht dem Metallansprucht, wie in § 1(1) bestimmt, und
- das Goldpreisfixingt dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) (die "Referenzstelle") am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 USD abgerundet und um die eventuell durch die Auflösung entstandenen oder entstehenden Kosten einschließlich anfallenden Steuern gemindert und um das Abwicklungsentgelt gemäß § 6 sowie etwaige anfallende Steuern gemindert wird. Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der Referenzstelle am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der Referenzstelle wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.
- (4) Auszahlungsverlangen. Das "Auszahlungsverlangen" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers entweder in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter http://www.euwax-gold.de bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, oder in der Form einer rechtlich verbindlich

unterzeichneten entsprechenden Erklärung in Textform unter Angabe aller geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- eine Bestätigung, dass der Gläubiger aus rechtlichen Gründen daran gehindert, eine physische Lieferung von Edelmetallbarren gemäß § 3 zu erhalten,
- die genaue Bezeichnung (inklusive der ISIN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Metallanspruchs gemäß § 1 (1), bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 (3) definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) Auflösungsstörung. Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens gemäß Absatz 2 nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an Goldbarren gemäß Absatz 3 vollständig aufzulösen (die "Auflösungsstörung"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen.
- (6) Mindestausübungsmenge. Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für eine Zahl an Schuldverschreibungen erklärt werden, die multipliziert mit dem Metallanspruch (wie in § 1 (1) definiert) am Ausübungstag einem Metallgewicht von mindestens 1 Gramm oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entspricht (die "Mindestanzahl an Schuldverschreibungen"). Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als die Mindestanzahl an Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.
- (7) Fälligkeit des Auszahlungsbetrags. Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung gemäß Absatz 5, bis zu dem 15. Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "Fälligkeitstag") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der

Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 15. Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

(1) Vorzeitige Rückzahlung. Sind am 31. Dezember eines Jahres entweder (i) weniger als 10.000.000 (in Worten zehn Millionen) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, oder (ii) liegt der Metallanspruch je Schuldverschreibung am 31. Dezember eines Jahres unter 1 Gramm, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "Folgejahr") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der "vorzeitige Rückzahlungstag") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben.

Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieses § 5 ist unwiderruflich und muss den vorzeitigen Rückzahlungstag benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten vorzeitigen Rückzahlungstag wirksam.

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Rückzahlungsbetrag (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") wird am 10. Bankarbeitstag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "Berechnungstag") durch die Berechnungsstelle am Berechnungstag wie folgt berechnet:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag_t = Metallanspruch_t x Goldpreisfixing_t

Hierbei entspricht

- der Metallansprucht dem Metallansprucht, wie in § 1(1) bestimmt, und
- das Goldpreisfixingt dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) (die "Referenzstelle") am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 USD abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der Referenzstelle am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD pro Feinunze ausgedrückt veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der Referenzstelle wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem

Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in USD pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

"Handelstag" für die Zwecke dieses § 5 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und Stuttgart für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing an der Referenzstelle am Nachmittag stattfindet.

(3) Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 3 bzw. § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum 10. Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum 10. Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferverlangens bzw. Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "Stichtag"). Macht ein Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen nach § 3 bzw. § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

§ 6 VERWALTUNGSKOSTENQUOTE, ABWICKLUNGSENTGELT

- (1) Die "Verwaltungskostenquote" ist der jährliche Satz, mit dem die Verwaltungskosten, die von der Emittentin als "Betriebsgebühr" vereinnahmt werden, berechnet werden. Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen wird täglich auf den Metallanspruch für diese Schuldverschreibungen angewandt, um den täglichen Abzug einer Metallmenge von diesem Metallanspruch zu bestimmen.
- (2) Die anfängliche Verwaltungskostenquote für die Schuldverschreibungen entspricht der in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen anfänglichen Verwaltungskostenquote.

Die Verwaltungskostenquote in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei die Verwaltungskostenquote mindestens der in der Tabelle unter "III. Besondere

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen Mindest-Verwaltungskostenquote, höchstens aber der in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen als Dezimalzahl angegebenen Maximal-Verwaltungskostenquote entspricht.

Bei einer Änderung der Verwaltungskostenquote kann die Emittentin neben Veränderungen in der Kostenstruktur, wie z.B. der Anpassung von Verwahrentgelten oder Transaktionskosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen, auch etwaige Veränderungen des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) berücksichtigen.

Eine Änderung der Verwaltungskostenquote sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.

Die jeweils aktuelle Verwaltungskostenquote und jede vorgesehene Änderung der Verwaltungskostenquote wird auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht.

- (3) Das "Abwicklungsentgelt" wird im Falle der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß § 4 bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrags berücksichtigt.
- (4) Das anfängliche Abwicklungsentgelt für die Schuldverschreibungen entspricht dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen anfänglichen Abwicklungsentgelt.

Das Abwicklungsentgelt in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei das Abwicklungsentgelt mindestens dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindest-Abwicklungsentgelt, höchstens aber dem in der Tabelle unter "III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere" der Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Maximal-Abwicklungsentgelt entspricht.

Bei einer Änderung des Abwicklungsentgelts kann die Emittentin neben Veränderungen in der Kostenstruktur, wie z.B. der Anpassung von Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung des Edelmetallbestands entsprechend dem Metallanspruch am Ausübungstag entstehen, auch etwaige Veränderungen des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten

Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) berücksichtigen.

Eine Änderung des Abwicklungsentgelts sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.

Das jeweils aktuelle Abwicklungsentgelt und jede vorgesehene Änderung des Abwicklungsentgelts wird auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht.

§ 7 ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
 - (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt,
 - (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Lage, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen oder hindern rechtliche oder regulatorische Gründe die Emittentin an der (weiteren) Verwendung des durch die Referenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preisfixings, oder
 - (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz 1 vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 3, die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

Die Emittentin kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Stichtag" im Sinne dieses § 7 ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Metallanspruch beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung der Gläubiger vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis

- einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 8 entsprechend.
- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der jeweiligen Terminbörse.

§ 8 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Wertpapierbedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in USD. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) Erfüllung. Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das T2-System Zahlungen abwickeln. "T2-System" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- (5) Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(6) Zahlung von Steuern. Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 9 AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Aufstockung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland.

Die Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

Zahlstelle: Zahlstelle ist Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

Die genannten Ersetzungen werden nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

- Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Festsetzungen, Berechnungen und die aufgrund Entscheidungen, von der Berechnungsstelle dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) Lieferstelle. Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat, dienen. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (3) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens 2 Tage vorher durch die Emittentin oder ein mit dem Lieferprozess beauftragten Unternehmen per Email oder telefonisch bekannt gegeben. Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht wird. Die Emittentin ist berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.

§ 11 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten.

§ 12 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 13 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein anderes Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen erhalten haben und berechtigt die in Genehmigungen sind, Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und

- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.
- (2) Bekanntmachung der Ersetzung. Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 13 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 14 BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden soweit rechtlich zulässig auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am 5. Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Stuttgart.
- Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist (3) berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung*. Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu

ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

EINLEITUNG MIT WARNHINWEISE

Wertpapier: EUWAX Gold Traceable Schuldverschreibungen, ISIN:DE000EWG4TR6 (die "Schuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere")

Emittent: Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, Telefon: +49 711 222 985-0; Email: info@boerse-stuttgart.de, Webseite: http://www.boerse-stuttgart.de; LEI: 529900BUN2SU70GUWI65

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 27. September 2024 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise: Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen. Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "Emittentin"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Die Emittentin, die Boerse Stuttgart Commodities GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 529900BUN2SU70GUWI65. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 741581 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle bzw. Zahlungsansprüche in Abhängigkeit des Preises von Gold oder anderen Edelmetallen verbriefen.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer der Boerse Stuttgart Commodities GmbH ist Herr Dierk Schaffer.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2023 und vom 01.01. bis 31.12.2024 war bzw. ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01 31.12.2024 in Tausend Euro	01.01 31.12.2023 in Tausend Euro
Umsatzerlöse	4.362	2.995
Jahresüberschuss	1.056	511
Ergebnis vor Steuern	1.463	688

Bilanz.

	31.12.2024 in Tausend Euro	31.12.2023 in Tausend Euro
Nettofinanzvermögen (Barmittel)	3.052	1.570
Begebene Schuldverschreibungen	1.467.004	1.277.054

Kapitalflussrechnung

	01.01 31.12.2024 in Tausend Euro	01.01 31.12.2023 in Tausend Euro
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.591	-9.872
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-261	-1.561
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	152	1.579

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann.

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt lediglich Euro 25.000,00. Darüber hinaus verfügt die Emittentin zum Datum des Prospekts über keine wesentlichen Vermögenswerte. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Anleihegläubiger für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig.

Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder

vollständig ausfallen.

BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Verwahrstelle) hinterlegt ist.

ISIN: DE000EWG4TR6

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Basiswert: 1 Feinunze Gold

Währung der Wertpapiere: US-Dollar ("USD")

Anzahl der Wertpapiere: 50.000.000 Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag: Vorbehaltlich einer Ausübung durch den Anleihegläubiger oder einer Kündigung durch den

Emittenten hat die Schuldverschreibung keine feste Laufzeit.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Inhabers, von der Emittentin die Lieferung einer bestimmten Menge von Gold bzw. ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts unter Beachtung des Metallanspruchs zu verlangen.

Im Falle der Geltendmachung des Lieferungsverlangens erhält der Gläubiger eine Menge an Edelmetall des Basiswerts je Schuldverschreibung, die dem Metallanspruch am maßgeblichen Tag entspricht.

Im Falle der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens erhält der Gläubiger einen Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung, der dem Metallanspruch am maßgeblichen Tag multipliziert mit dem Preisfixing des Basiswerts am maßgeblichen Tag entspricht.

Der Metallanspruch am maßgeblichen Tag wird dabei wie folgt bestimmt:

 $Metallanspruch_t = Metallanspruch_{t-1} \times (1 - Verwaltungskostenquote_t)^{1/N}$

Hierbei entspricht

- der "Metallansprucht" dem Metallanspruch in Bezug auf den maßgeblichen Kalendertag, wobei der Metallanspruch am Ausgabetag 0,05 Feinunzen entspricht,
- der "Metallanspruch_{t-1}" dem Metallanspruch in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Kalendertag,
- die "**Verwaltungskostenquote**t" der Verwaltungskostenquote am maßgeblichen Kalendertag, ausgedrückt als Dezimalzahl, und
- "N" 365 bzw. 366 in Schaltjahren.

"Gold" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zum 28. Februar eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) am 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres weniger als 10.000.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind oder (ii) der Metallanspruch je Schuldverschreibung am 31. Dezember eines Jahres unter 1 Gramm liegt.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit

allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt die Zulassung zum Handel der Wertpapiere in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Diese Märkte sind geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den Basiswert entsprechend dem Metallanspruch investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen grundsätzlich steigen und bei einem Sinken des Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken.

Der jeweilige Edelmetallpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Edelmetallen, das unter anderem von der Edelmetallproduktion und dem Edelmetallverkauf durch Edelmetallproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Edelmetallen, dem Edelmetallan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach den jeweiligen Edelmetallen abhängt, und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Bei einem Sinken des Edelmetallpreises unter den Stand des jeweiligen Edelmetallpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Edelmetallpreis zwar auf oder über dem Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber der Anleger unter Berücksichtigung etwaiger Kosten einen Verlust erleidet. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es z.B., wenn der jeweilige Edelmetallpreis auf null sinken und das jeweiligen Edelmetall somit wertlos werden würde. Demzufolge besteht für den Fall, dass der Edelmetallpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich bzw. im Sekundärmarkt

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich außerbörslich und gegebenenfalls über die Wertpapierbörse und gegebenenfalls weitere Wertpapierbörsen handelbar. Die Emittentin oder ein Market Maker beabsichtigen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin oder der Market Maker ihre freiwillige Absicht, regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränken oder ganz einstellen. Es besteht darüber hinaus keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird.

Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Schuldverschreibungen. Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu

dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen oder technischen Problemen

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems eingeschränkt sein. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten werden regelmäßig keine An- und Verkaufspreise gestellt.

Ist Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum eingeschränkt, können Anleger die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisstellung

Der Market Maker stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen. Die Emittentin bzw. der Market Maker übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

Die von einem solchen Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls erheblich von dem fairen (mathematischen), wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern.

Verwirklicht sich dieses Risiko, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Währungswechselkursrisiko

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird, geführt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen nur für eine Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Ein Anleger sollte daher beachten, dass ihm eine Ausübung der Schuldverschreibungen nicht möglich ist, wenn er über weniger als die Mindestausübungsmenge von Schuldverschreibungen verfügt.

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbaren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Anlegern steht somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Edelmetallen keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung.

Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Wenn am 31. Dezember eines Jahres entweder (i) weniger als 10.000.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, oder (ii) liegt der Metallanspruch je Schuldverschreibung am 31. Dezember eines Jahres unter 1 Gramm, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen im darauffolgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung können Anleger nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Edelmetallpreises bzw. des entsprechenden Barrenpreises partizipieren.

Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Es besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, s.o. Für Inhaber von Wertpapieren, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten, kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen.

Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu

diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Risiko im Zusammenhang mit Verwaltungskosten

Die Emittentin vereinnahmt täglich Verwaltungskosten, die als "Betriebsgebühr" der Deckung von Entgelten, die u.a. aus der Lagerung des Edelmetalls entstehen, und Transaktionskosten sowie weiterer Kosten dienen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der operativen Verwaltung und Abwicklung der Schuldverschreibungen entstehen. Die Vereinnahmung dieser Verwaltungskosten erfolgt über die sogenannte Verwaltungskostenquote. Die Verwaltungskostenquote wird täglich auf den Metallanspruch für diese Schuldverschreibungen angewandt, um den täglichen Abzug einer Metallmenge von diesem Metallanspruch zu bestimmen. Dem Anleger kann alleine daraus ein Verlust entstehen, dass sich der Preis des Edelmetalls nicht ausreichend entwickelt hat, um den Marktwert der Schuldverschreibungen um den Betrag zu erhöhen oder zu erhalten, der erforderlich ist, um die Reduzierung des Metallanspruchs aufgrund der Anwendung der Verwaltungskostenquote seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch den Anleger auszugleichen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungskostenquote von der Emittentin von Zeit zu Zeit angepasst werden. Eine Erhöhung der Verwaltungskostenquote verringert den Metallanspruch stärker, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Verwaltungskostenquote nicht erhöht worden wäre. Ohne einen entsprechenden Preisanstieg des Edelmetalls wirkt sich eine Verringerung des Metallspruchs negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen aus.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Barren des Basiswerts sind vom Anleger zu tragen. Der Anleger trägt das Kostenrisiko sowohl bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die, die bei einem Kauf von Edelmetallbarren bei einem Edelmetallhändler in dem jeweiligen Land entstehen würden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger insbesondere bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen oder diesen sogar übersteigen.

Es besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Lieferverlangens eines Anlegers die zu liefernde Menge an Edelmetall mit der oder den maßgeblichen zusätzlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung steht

Die Emittentin beabsichtigt, bei Geltendmachung des Lieferverlangens eines Anlegers die zu liefernde Menge an Edelmetall in Form von Edelmetallbarren zu liefern, die die maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) erfüllen. Ist die Emittentin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht innerhalb der Lieferfrist in der Lage, die zu liefernde Menge an entsprechenden Edelmetallbarren mit der oder den entsprechenden maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, statt Edelmetallbarren mit der oder den entsprechenden maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) auch Edelmetallbarren zu liefern, hinsichtlich derer die entsprechende(n) maßgebliche(n) zusätzliche(n) Eigenschaft(en) nicht gegeben sind.

BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Emissionsvolumen: 50.000.000 Schuldverschreibungen

Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt am 12. Mai 2025.

Anfänglicher Ausgabepreis: Der anfängliche Ausgabepreis wird am Ausgabetag von der Berechnungsstelle festgestellt und bestimmt sich nach dem Goldkurs am Ausgabetag. Der anfängliche Ausgabepreis ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.euwax-gold.de abrufbar.

Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).

Name und Anschrift der Zahlstelle: Zahlstelle ist Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

Name und Anschrift der Berechnungsstelle: HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 12. Mai 2025 in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, befinden, wird die Emittentin physische Goldbarren in entsprechendem Wert bei Verwahrstelle einlagern. Bei dem bei der Verwahrstelle hinterlegten und verwahrten Gold handelt es sich um Gold mit den folgenden zusätzlichen Eigenschaften: Das Gold ist vollständig rückverfolgbar ("traceable"). Das Gold wurde ein zertifizierter Fußabdruck erstellt.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin, die jeweilige Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen.